



EINGEGANGEN

22. Nov. 2013

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Deutscher Blinden- und
Sehbehindertenverband e.V.
Rungestraße 19
10179 Berlin

Dr. Andrea Sanwidi
Referatsleiterin 323 „Fleischhygiene,
Lebensmittelhygiene“

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 3828

FAX +49 (0)228 99 529 - 4944

E-MAIL 323@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 323-22505/0006

DATUM 25. November 2013

Blindenführhunde und andere Assistenzhunde in Lebensmittelbetrieben
Ihr Schreiben vom 04.11.2013

Sehr geehrte Frau Häcker,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. November 2013, in dem Sie auf die Schwierigkeiten aufmerksam machen, die von Blindenführhunden oder anderen Assistenzhunden begleitete behinderte Menschen im Lebensmitteleinzelhandel begegnen.

Wir haben Ihr Schreiben zum Anlass genommen, auf der BMELV-Internetseite eine Veröffentlichung zur Rechtslage bezüglich des Mitführens von Blinden- und Assistenzhunden in Lebensmittelbetrieben, einzustellen. Sie gelangen auf der BMELV- Website über den Link „Ernährung“ – „Sichere Lebensmittel“ – „Hygiene“ und dann „Betreten von Lebensmittelgeschäften mit Blindenführhund oder Assistenzhund erlaubt“ zu dem Artikel. Einen Ausdruck des Textes lege ich dieser E-Mail bei.

Ich habe ebenfalls die obersten Landesbehörden für die Lebensmittelüberwachung und das Veterinärwesen, den HDE sowie den BVL hierüber unterrichtet und gehe davon aus, alle beteiligten Stellen hinreichend informiert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sanwidi



Betretten von Lebensmittelgeschäften mit Blindenführhund oder Assistenzhund erlaubt

Lebensmittelunternehmer müssen grundsätzlich vermeiden, dass Haustiere Zugang zu Räumen haben, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder gelagert werden. Das BMELV sieht im Mitführen von Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden jedoch einen Sonderfall.



Quelle: © Jeroen van den Broek -
Fotolia.com

Gelegentlich verweigern Lebensmittelunternehmer behinderten Menschen, die von Blindenführhunden oder anderen Assistenzhunden begleitet werden, aus hygienischen Gründen den Zutritt zu Lebensmittelbetrieben, insbesondere zu Geschäften des Lebensmitteleinzelhandels.

Grundsätzlich müssen Lebensmittelunternehmer gemäß der europäischen Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene vermeiden, dass Haustiere Zugang zu den Räumen haben, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder gelagert werden.

Diese Regelung gilt nach Ansicht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zwar auch für die Einkaufsbereiche von Lebensmittelgeschäften. In Sonderfällen kann gemäß den geltenden Vorschriften Haustieren der Zugang dennoch gestattet werden. Das Mitführen von Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden ist aus Sicht des BMELV ein solcher Sonderfall, denn das Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen ist hier ausschlaggebend.

Beim Mitführen von Blindenführ- und anderen Assistenzhunden in Lebensmittelbetrieben muss aber darauf geachtet werden, dass die Tiere nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen und diese verunreinigen.

Das dürfte jedoch meist unproblematisch sein, weil Führhunde besonders geschult und diszipliniert sind und im Lebensmitteleinzelhandel Waren üblicherweise verpackt zum Verkauf angeboten oder durch geeignete Thekensysteme geschützt werden.

Stand: 20.11.13